

Lesefassung

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ES) vom 11.02.2010

Gemäß § 27 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in Verbindung mit den §§ 13 und 19 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S.345) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden für die Teilnahme an Sitzungen sowie für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Der Verbandsvorsitzende hat in seiner Funktion zusätzliche Aufwendungen, da ihm die Vertretung des Verbandes nach außen ebenso wie die umfassende Vorbereitung der Verbandsversammlung obliegt, deren Vorsitz er zu führen hat.

§ 4 Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der in § 3 genannten Entschädigung beträgt:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 1. Verbandsvorsitzender | 450,00 EUR/Monat |
| 2. Stellvertreter | 100,00 EUR/Monat |

§ 5 Anspruchzeitpunkt

Der jeweilige Entschädigungsanspruch im Sinne dieser Satzung entsteht mit der ersten Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, frühestens ab 1.1.2010

Die Auszahlung der Entschädigung nach § 4 erfolgt monatlich, die der Reisekosten nach § 2 spätestens vier Wochen nach Abrechnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.